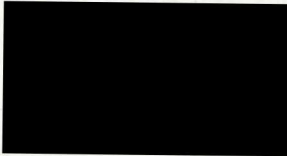




Gegen Postzustellungsurkunde



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Nachricht v. 14.11.2023

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
10.010-IFG-23-004

☎ 0228

14-

Bonn

29.01.2023

@bnetza.de

Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 14.11.2023 – Hier: Abschlussentscheidung

Sehr

zu Ihrem per E-Mail am 14.11.2023 gestellten Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz,
eingegangen bei der Bundesnetzagentur am gleichen Tag, ergeht folgender

Bescheid:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Bundesnetzagentur für
Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen

Behördensitz: Bonn
Tulpenfeld 4
53113 Bonn
☎ 0228 14-0

Telefax Bonn
0228 14-8872

E-Mail
poststelle@bnetza.de
Internet
<http://www.bundesnetzagentur.de>

Bitte neue Bankverbindung beachten!
Bundeskasse Weiden
Dt. Bundesbank – Filiale Regensburg
BIC: MARKDEF1750
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07

Datenschutzhinweis:

Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Nähere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten in der BNetzA können Sie der Datenschutzerklärung auf <https://www.bundesnetzagentur.de/Datenschutz> entnehmen. Sollte Ihnen ein Abruf der Datenschutzerklärung nicht möglich sein, kann Ihnen diese auch in Textform übermittelt werden.

Begründung:

I. Sachverhalt

Mit E-Mail vom 14.11.2023 haben Sie bei der Bundesnetzagentur einen Antrag nach dem Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz - IFG) eingereicht.

In dieser E-Mail haben Sie um Zusendung der Protokolle der Amtsermittlungen in drei Betriebszentralen der DB Netz AG vom 29.01.2008, 12.03.2008 und 24.04.2008 (Az.: 10.030-F-07-601) gebeten.

Sie haben ausgeführt, dass es sich um einen Antrag handle auf Zugang zu amtlichen Informationen nach § 1 IFG sowie nach § 3 Umweltinformationsgesetz (UIG), soweit Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 UIG betroffen sind, sowie nach § 1 Verbraucherinformationsgesetz (VIG), soweit Informationen im Sinne des § 1 Abs. 1 VIG betroffen sind.

Darüber hinaus haben Sie um eine Antwort auf Ihren Antrag per E-Mail gemäß § 1 Abs. 2 IFG gebeten. Sie haben ausdrücklich der Weitergabe Ihrer Daten an behördenexterne Dritte widersprochen. Schließlich haben Sie um Mitteilung der Dokumententitel und eine ausführliche Begründung gebeten, sollte die Bundesnetzagentur Ihren Antrag ablehnen wollen.

Für die weiteren Einzelheiten des Antrags verweise ich auf Ihre E-Mail vom 14.11.2023.

Die Bundesnetzagentur hat mit Schreiben vom 19.12.2023 das vorliegende IFG-Verfahren eröffnet.

In diesem Schreiben habe ich Ihnen mitgeteilt, dass auf Ihren Antrag hin überprüft wird, ob die von Ihnen begehrten Informationen der Bundesnetzagentur vorliegen und ob diese Ihnen antragsgemäß zur Verfügung gestellt werden dürfen.

Darüber hinaus habe ich Sie ausführlich auf die Begründungspflicht des § 7 Abs. 1 S. 3 IFG im Fall von Drittbezügen, die Möglichkeiten des Verzichts auf die Einsichtnahme in Daten Dritter sowie die grundsätzliche Kostenpflichtigkeit des Verfahrens gemäß § 10 IFG hingewiesen.

Für die weiteren Einzelheiten verweise ich auf das Eröffnungsschreiben vom 19.12.2023.

In Ihrer Antwort-E-Mail vom 19.12.2023 haben Sie erklärt, auf die Einsichtnahme in personenbezogene Daten zu verzichten. Eventuelle in den Protokollen enthaltene personenbezogene Daten seien unkenntlich zu machen.

In Bezug auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse haben Sie ausgeführt, dass den angeforderten Protokollen der Stand 2008 zugrunde liege. Die darin enthaltenen Informationen seien also 15 Jahre alt. Nach der Rechtsprechung seien Informationen in der Regel nach 5 Jahren nicht mehr aktuell und deshalb nicht mehr vertraulich. Demnach müsse die Partei, die sich auf die Vertraulichkeit der Informationen berufe, nachweisen, dass die betreffenden Informationen trotz ihres Alters immer noch wesentlich für die wirtschaftliche Stellung des beaufsichtigten Unternehmens oder eines Dritten seien (BVerwG, Urteil vom 10.04.2019 - 7 C 22.18 -). Dies gelte hier insbesondere deshalb, weil in den Protokollen rechtswidrige Handlungen und Ungleichbehandlungen seitens der DB Netz AG protokolliert worden seien. Teilweise werde die Meinung vertreten, dass diese Informationen bei Verstößen gegen geltendes Recht (o.ä.) nicht schützenswert seien.

Sie haben vor diesem Hintergrund um genaue Prüfung gebeten, ob es sich tatsächlich um schützenswerte Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Sinne des § 6 IFG handele.

Schließlich haben Sie die Übernahme der entstehenden Kosten bis zum Höchstbetrag der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV), d.h. 500 Euro, erklärt.

Für die weiteren Einzelheiten verweise ich auf Ihre E-Mail vom 19.12.2023.

II. Rechtliche Würdigung

Ihren Antrag vom 14.11.2023 lehne ich mit diesem Bescheid ab (vgl. zu 1.). Für diese Entscheidung fallen bei Ihnen keine Gebühren oder Auslagen an (vgl. zu 2.).

Zu Tenorziffer 1.:

Der Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 14.11.2023 wird abgelehnt. Der Antragsteller hat keinen Anspruch auf Zugang zu den begehrten Protokollen der Amtsermittlungen in drei Betriebszentralen der DB Netz AG vom 29.01.2008, 12.03.2008 und 24.04.2008 betreffend das Verfahren mit dem Aktenzeichen 10.030-F-07-601.

Nach § 1 Abs. 1 S. 1 IFG hat jeder nach Maßgabe des Informationsfreiheitsgesetzes gegenüber den Behörden des Bundes grundsätzlich einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen.

Eine amtliche Information ist nach § 2 Nr. 1 S. 1 IFG jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen, gehören nach S. 2 des § 2 Nr. 1 IFG nicht dazu.

Über den Antrag auf Informationszugang entscheidet nach § 7 Abs. 1 S. 1 IFG die Behörde, die zur Verfügung über die begehrten Informationen berechtigt ist.

Der Anspruch auf Informationszugang beschränkt sich nach Rechtsprechung und Kommentarliteratur auf die amtlichen Informationen, die bei der Behörde vorhanden sind und über die diese verfügungsbefugt ist.

BVerfG, Beschluss vom 20.6.2017 – 1 BvR 1978/13 – ZD 2017, 476 (Rn. 23); BVerwG, Beschluss vom 27.5.2013 – 7 B 43/12 – NJW 2013, 2538 (Rn. 11); BeckOK InfoMedienR/Debus, 42. Ed. 1.11.2023, § 2 IFG Rn. 24; Schoch, in: ders., IFG, 2. Aufl. 2016, § 1 Rn. 37, jeweils m.w.N.

Diese Maßgabe zielt darauf, den Zugangsanspruch von einer Informationsbeschaffungspflicht abzugrenzen, die der Gesetzgeber nicht begründen wollte. Das Informationszugangsrecht soll nicht als Mittel genutzt werden können, die Behörden zur Erhebung von Informationen zu veranlassen, welche sie im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung nicht erhoben haben und die deshalb auch nicht Teil der amtlichen Akten sind.

BVerfG, Beschluss vom 20.6.2017 – 1 BvR 1978/13 – ZD 2017, 476 (Rn. 23).

Im Gegensatz zu anderen Normen des Informationsfreiheitsrechts beschränkt § 1 Abs. 1 IFG den Zugangsanspruch zwar nicht ausdrücklich auf Informationen, die bei der informationspflichtigen Stelle vorhanden sind. Das lässt aber nicht den Schluss zu, dass das Gesetz einen Zugangsanspruch ohne Rücksicht darauf einräumen will, wo sich die Unterlagen mit den begehrten Informationen befinden. Denn die Gewährung eines Zugangs zu Informationen setzt jedenfalls voraus, dass die Anspruchsverpflichtete selbst tatsächlich Zugriff auf die Informationen hat.

BVerwG, Beschluss vom 27.5.2013 – 7 B 43/12 – NJW 2013, 2538 (Rn. 11).

Nach diesen rechtlichen Maßstäben steht dem Antragsteller kein Anspruch auf Informationszugang zu den begehrten Protokollen der Amtsermittlungen in drei Betriebszentralen der DB Netz AG vom 29.01.2008, 12.03.2008 und 24.04.2008 betreffend das Verfahren mit dem Aktenzeichen 10.030-F-07-601 zu.

Die Verfahrensakte mit dem Aktenzeichen 10.030-F-07-601, in der sich die drei begehrten Protokolle laut des Antragstellers befunden haben sollen, ist in der Bundesnetzagentur nicht mehr vorhanden. Die Akte betraf ein Verwaltungsverfahren aus dem Jahr 2007, welches 2008 abgeschlossen wurde. Die regelmäßige Aufbewahrungsfrist für Unterlagen des ausführenden Verwaltungsvollzugs sowie der Einzelfallbearbeitung beträgt zehn Jahre. Diese Frist ist mit dem Ende des Jahres 2018 abgelaufen.

Trotz des Ablaufs der vorgenannten Aufbewahrungsfrist wurde intensiv noch nach vorhandenen Unterlagen zu dem Verwaltungsverfahren gesucht, die dem IFG-Antrag unterfallen. Die Akte ist jedoch nicht mehr vorhanden; sie wurde angesichts des zurückliegenden Zeitraumes zwischenzeitlich ausgesondert und vernichtet. Angesichts dessen können dem Antragsteller auch nicht die Dokumententitel der Protokolle aus dieser Akte mitgeteilt werden.

Der Informationszugang ist nicht ganz oder teilweise zu einem späteren Zeitpunkt möglich, § 9 Abs. 2 IFG.

Auch nach dem Umweltinformationsgesetz und dem Verbraucherinformationsgesetz stehen dem Antragsteller aufgrund der vorstehenden Erwägungen keine Ansprüche auf Informationszugang zu.

Zu Tenorziffer 2.:

Für den Bescheid werden keine Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.

Gemäß § 10 Abs. 1 S. 1 IFG werden für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz grundsätzlich Gebühren und Auslagen erhoben. Es ist aber allgemein anerkannt, dass im Falle der Ablehnung eines IFG-Antrags Kostenfreiheit besteht.

BT-Drs. 15/4493 S. 16; *Schoch*, in: ders., IFG, 2. Aufl. 2016, § 10 Rn. 21 m.w.N.; OVG Bln-Bbg, Urt. v. 6.11.2014 – 12 B 14/13 – juris (Rn. 36); *Schmitz/Jastrow*, NVwZ 2005, 984 (991); *Kugelmann*, NJW 2005, 3609 (3613).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

